

Satzung

der Interessengemeinschaft gegen die Wasserabgabe- und Entwässerungssatzung der Stadt Königsbrunn

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Interessengemeinschaft führt den Namen

„Interessengemeinschaft gegen die Wasserabgabe- und Entwässerungssatzung der Stadt Königsbrunn“

(2) Sitz der Interessengemeinschaft ist Königsbrunn

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck der Interessengemeinschaft

Die Interessengemeinschaft verfolgt folgendes Ziel:

Erschließungskosten sollen nicht mehr als 5 Jahre rückwirkend erhoben werden dürfen.

§3 Mittelverwendung

(1) Mittel der Interessengemeinschaft dürfen nur für die in § 2 dieser Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Interessengemeinschaft.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Interessengemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Für die Interessengemeinschaft ist das Konto Nr. 6500277 bei der Augustabank (BLZ 72090000) errichtet worden.

(4) Die Verwaltung des Vermögens obliegt dem Kassenwart.

§4 Begründung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern

(2) Mitglieder der Interessengemeinschaft können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen sein.

(

(3) Der Interessengemeinschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der entsprechenden Bestätigung des Vorstandes.

(6) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§5 Austritt der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus der Interessengemeinschaft berechtigt.

(2) Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt beim Tod des Mitglieds automatisch.

§6 Ausschluss aus der Interessengemeinschaft

(1) Die Interessengemeinschaft kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds durch Ausschluss beenden.

(2) Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck der Interessengemeinschaft in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.

(3) Über den Ausschuss entscheidet der Vorstand.

§7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Beiträge sind am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

(2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Die Begleichung des Mitgliedbeitrags erfolgt durch Abbuchung. Als Beitrag wurden 50 EUR am 30.09.2011 in der Gründungsveranstaltung der Interessengemeinschaft festgelegt.

(4) Eine unterjährige Erstattung des Beitrags erfolgt nicht; d.h.: wurde ein Jahresbeitrag geleistet und das Mitglied spricht in diesem Kalenderjahr die Kündigung aus, erfolgt keine Rückerstattung des Restbetrags.

(5) Guthaben, das nach der Liquidation der Interessengemeinschaft noch vorhanden ist, wird unter den aktiven Mitgliedern verteilt.

§8 Streichung aus der Mitgliederliste

(1) Hat ein ordentliches Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet, so wird es nach einem Monat schriftlich per Einschreiben gemahnt und darauf hingewiesen dass es, wenn der Beitrag nicht bis zum 1. April eingeht, aus der Mitgliederliste gestrichen wird.

(2) Das sodann säumige Mitglied wird vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen. Dies wird dem Betroffenen formlos mitgeteilt.

§9 Organe

Organe der Interessengemeinschaft sind

- a) der Vorstand,
- b) die Vollversammlung der Mitglieder.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenswart und dem Schriftführer. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeder für sich alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen persönliche Mitglieder der Interessengemeinschaft oder Organ einer juristischen Person, die Mitglied der Interessengemeinschaft ist, sein.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Interessengemeinschaft ehrenamtlich.
- (4) Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren in offener Abstimmung gewählt.

In der Gründungsveranstaltung wurden folgende Personen gewählt:

- | | |
|------------------|---|
| 1. Vorsitzender: | Wolfgang Leis, Ulmenstr. 3, 86343 Königsbrunn |
| 2. Vorsitzender: | Peter Sommer, Reichenberger Str. 4 F, 86343 Königsbrunn |
| Kassenswart: | Gertrud Link, Eichenstr. 31, 86343 Königsbrunn |
| Schriftführer: | Wolfgang Reinsch, Ulmenstr. 1, 86343 Königsbrunn |

§11 Vollversammlung

- (1) Eine Vollversammlung der Mitglieder wird einberufen, wenn das Interesse der Interessengemeinschaft dies erfordert.
- (2) Die Vollversammlung ist zuständig für Änderungen der Satzung der Interessengemeinschaft und für die Wahl des Vorstandes.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmenvollmacht ist nur an ein anderes Mitglied der Interessengemeinschaft zulässig.
- (4) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks der Interessengemeinschaft und über deren Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen erforderlich.
- (6) Wahlen sind offen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer gibt sein Votum auf den Kandidaten, den er wählen will, per Handzeichen ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Die Vollversammlung ist ferner zuständig für deren Auflösung. Für diese Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 75 % aller Mitglieder notwendig.

§12 Liquidation

- (1) Die Liquidation obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden.